

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Donnerstag, dem 21. Dezember 2023, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Herbert Haas
Vzbgm. Dietmar Bauer
GV. Hermann Supersperg

GR-Mitglieder Andreas Murauer Bernhard Rafner
Gerfried Altersberger Johann Haas
Sabine Gugganig DI(FH) Christoph Lampersberger
Vera Rafner-Rodtmann

Ersatzmitglieder: Sebastian Haas für verhinderten GR. Stefan Wallner
Thorsten Schöffmann für verhinderten GR. Thomas Biasio
Reinhard Feichter für verhinderte GR. Mag. Karin Kulterer
Udo Klaus für verhinderten GR. DI(FH) Volkmar Stotter

**Nicht anwesend,
entschuldigt:** Stefan Wallner (*Ersatzmitglied: Sebastian Haas*)
Thomas Biasio (*Ersatzmitglied: Thorsten Schöffmann*)
Mag. Karin Kulterer (*Ersatzmitglied Reinhard Feichter*)
DI(FH) Volkmar Stotter (*Ersatzmitglied: Udo Klaus*)

Schriftführer: Hannes Hartlieb

Zuhörer: einer

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung. Die heutige Fragestunde entfällt, nachdem keine schriftlichen Anfragen eingelangt sind.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
 - 2) Nominierung Niederschriftfertiger
 - 3) Kassenprüfungsbericht
 - 4) Stellenplan 2024
 - 5) Voranschlag 2024
 - 6) Bringungsgemeinschaft (BG) GTW-Lanzewitzen;
Ansuchen um Erhöhung des anteiligen Förderbeitrages
 - 7) Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld;
Genehmigung Finanzierungspläne
 - 8) Erweiterung Kindergartengebäude;
Änderung Finanzierungsplan
 - 9) Burgruine Sachsenburg BA2 und BA3;
Genehmigung Finanzierungsplan
 - 10) Energiegemeinschaft Sachsenburg;
weitere Vorgangsweise
 - 11) Beratung und Beschlussfassung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Vorhaben Ankauf „Kommunaltraktor“ mit der Gemeinde Baldramsdorf
 - 12) Verwendung der Erlöse aus Talschaftsvertrag – Auszahlung 2024 und 2025 je € 18.400,--; Rückzahlung ANADI-Darlehen „Umbau Kohlhaus“
 - 13) Kärntner Wasserwirtschaftsfonds;
WVA Sachsenburg – Annahmeerklärung zur Gewährung eines Darlehens in Höhe von € 10.800,--
 - 14) Abschluss Pachtvereinbarung zwischen Marktgemeinde Sachsenburg und Pfarre Sachsenburg (Caritas) betreffend Verpachtung Kindergarten und Kindertagesstätte
- NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**
- 15) Personalangelegenheiten

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 3/2023 vom 23.11.2023 wird von den Fraktionen der SPÖ sowie der Aktionsgemeinschaft einstimmig angenommen. Die ÖVP-Fraktion begehrt, die nachstehende Richtigstellung der Niederschrift wie folgt:

„Die Vorstellung dieses Projekt erfolgte von Herrn GR. Haas, entsprechend der Excel Datei mit dem Hinweis u.a. das mich Herr Bürgermeister Pichler telefonisch (28.10) ersucht hat, das Thema PV-Anlagen und Umsetzung der Energiegemeinschaft entsprechend zu forcieren bzw.

unterstützen, um die Verwaltung in der Gemeinde zu entlasten. Aus diesem Grund erfolgte die Sammlung aller Daten -einschließlich der Vorstellung Erweiterung der PV-Anlagen incl. Speicher mit den Investitionskosten alt und neu (blau markiert) – entsprechend dem Angebot der Firma Rainer.

Wie in der Datei ersichtlich, beträgt die Gesamtinvestition	€ 80.713,00
die Gemeinde hat einen Kostenanteil von ca.	€ 15.213,00
Förderungen Land/Bund/ÖMAG	€ 65.500,00

Deshalb wurde auch von mir darauf hingewiesen diese Erweiterung vorzunehmen – dem Kauf zuzustimmen! Angebot der Rainer lag Allen vor! Nach div. Diskussionen – habe ich hingewiesen bei der Auftragsvergabe an die Firma Rainer mit dabei zu sein, weil u.a. im Angebot bei den Speichern 3 x Fracht a € 150,-- angeboten wurden – was meiner Meinung nach nicht korrekt sein kann. Im Protokoll fehlt diese INFO komplett Stromkosten – Einsparung.

In der Anlage – Informationsdateien, welche bei der Gemeinderatssitzung am 23.11.2023 vorgestellt wurden: Datei Energiegemeinschaft Sachsenburg Datenerfassung mit kompletten Zähl-punktnummern ergänzt vom 26.11.2023 sowie Datei: Stromkosten Einsparung, weitere Vorgangsweise

Der Vorsitzende stellt fest, dass die vorhin angeführte Richtigstellung durch die Mitglieder des Gemeinderates angenommen wurde.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr GR. Gerfried Altersberger* und *Frau GR. Vera Rafner-Rodtmann* nominiert.

3) Kassenprüfungsbericht

Obmann GR. Johann Haas berichtet über die am 04. Dezember 2023 abgehaltene Sitzung des Kontrollausschusses. Das Protokoll wurde den Mitgliedern des Gemeinderates per Email übermittelt. Seitens des Kontrollausschusses wurde festgestellt, dass beim Projekt „Erweiterung Kindergartengebäude“ eine Kostenüberschreitung in Höhe von € 26.294,69 (6 % zum Finanzierungsplan vom 27.04.2023) vorliegt und diese wie folgt begründet wird:

- Malerei Ebner
-Neuer Anstrich im Bestandsgebäude **8.421,82 €**
- Anbindung Dach zum Bestand
-Im Altbestand war kein Kaltdachaufbau vorhanden **11.674,07 €**
- Einfriedung -Gatter Innenhof
- Notwendigkeit bei Betriebsbewilligung festgestellt **4.502,74 €**

- Brandschutzverglasung
-Notwendigkeit bei Betriebsbewilligung festgestellt ca. **2.500,00 €**

Des Weiteren wurden in der Zwischenzeit die Frachtkosten in Höhe von € 640,-- durch die Firma Landmaschinen Pichler rückerstattet.

Die Überprüfungen der Barkasse, des Tagesabschlusses sowie der Belege ergaben keine Differenzen.

Der Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates zustimmend zur Kenntnis genommen.

4) Stellenplan 2024

Der Bürgermeister berichtet, dass alljährlich für die einzelnen Dienststellen der Gemeinde, vom Gemeinderat ein Stellenplan für das kommende Jahr zu beschließen ist. Gegenüber dem Stellenplan 2023 ergibt sich hinsichtlich der Anzahl der Planstellen die Änderung, dass die zweite Planstelle beim Wirtschaftshof wieder weggefallen ist.

Der Stellenplan 2024 für die Marktgemeinde Sachsenburg lautet daher wie folgt:

- B VII - Amtsleiter (*Hannes Hartlieb*)
- C V - Finanzverwalter (*Alexander Edlinger*)
- C IV - Meldeamt (*Silvia Hinteregger*)

- p 3 IV - Gemeindearbeiter (*Gerd Kleinfurher*)
- p 4 III - Volksschule Aufräumerin (*Rita Egger*) = 73 %
- p 4 III - Amtsgebäude Aufräumerin (*Gertraud Bliem*) = 30 %
- C IV - Volksschule Freizeitpädagogin (*Kerstin Kerschbaumer*) = 47,81 %

- p4 III - Schwimmbad Bademeister (*Dieter Goldschmitt*)
- p4 III - Schwimmbad Kassiererin
- p4 III - Wirtschaftshof (Saisonarbeiter)

Der Entwurf des Stellenplanes wurde der Aufsichtsbehörde und dem Gemeinde-Servicezentrum zur Überprüfung übermittelt. Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz) vom 20. Nov. 2023, Zahl: 03-SP90-3/10-2023 liegt die **Beschäftigungsobergrenze** der Marktgemeinde Sachsenburg gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl. 87/2018 bei **171** Punkten (Basisausstattung 168, Zusatzpunkte 3).

Nach Begutachtung des übermittelten Stellenplan-Entwurfes darf mitgeteilt werden, dass gegen den Beschluss des Stellenplans für das Jahr 2024 von Seiten der Aufsichtsbehörde keine Einwände bestehen.

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG), LGBl. 96/2011 idF 69/2023, in Verbindung mit der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung 2022 (K-GMVZV 2022), LGBl 17/2023, wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit 17.11.2023 bestätigt.

Die Mitglieder des Gemeinderates geben diesem Stellenplan einstimmig ihre Zustimmung und beschließen in diesem Zusammenhang auch die Erlassung der entsprechenden

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 21.12.2023, Zahl: 011-0/216/2023 mit welcher der **Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024** beschlossen wird (Stellenplan 2024)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	30,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	10	42	42,00
4	100,00%	C	IV	8	36	36,00
5	73,00%	P5	III	2	18	
6	47,81%	C	IV	5	27	

7	100,00%	P3	IV	6	30	
BRP-Summe						138,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.12.2022, Zahl: 011-0/209/2022, außer Kraft.

5) Voranschlag 2024

Der Bürgermeister erklärt, dass die momentane finanzielle Situation für alle Gemeinden sehr herausfordernd sei, da aufgrund der dramatischen Entwicklung der Gemeindeumlagen das Erstellen eines ausgeglichenen Voranschages fast unmöglich erschien.

Anschließend übergibt er Finanzverwalter Alexander Edlinger das Wort. Dieser berichtet, dass der Entwurf des Voranschlages 2024 zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit vom 14.12.2023 bis 21.12.2023 auflag und bereits von der Gemeindeaufsicht genehmigt wurde. Anhand der textlichen Erläuterungen präsentiert er den Voranschlag 2024.

Textliche Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2024

1. *Wesentliche Ziele und Strategien:*

Die Marktgemeinde Sachsenburg hat den Voranschlag 2024 nach den Grundsätzen der VRV 2015 sowie der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Die Voranschlagspositionen wurden errechnet oder unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Vorjahre geschätzt. Es wurden die Rahmenbedingungen lt. Mitteilung der Aufsichtsbehörde (Abteilung 3. Amt der Kärntner Landesregierung) vom 20.10.2023 eingehalten. Der Entwurf des Voranschlages 2024 wurde am 14.12.2023 vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3.) begutachtet und zur Beschlussfassung freigegeben.

Die Strategie ist es, die Effizienz und Transparenz im Gemeindehaushalt zu steigern und Potenziale zu nutzen. Der angestrebte Haushaltsausgleich ist aus eigener Finanzkraft aufgrund der stark gestiegenen Gemeindeumlagen nicht möglich (= Verwendung von Bedarfszuweisungen). Oberstes Ziel ist es, die Infrastruktur bestmöglich zu erhalten und

die Liquidität der Gemeinde zu wahren. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass kurzfristig kein finanzieller Spielraum für weitere Investitionen zur Verfügung steht. Mittelfristig bedarf es daher einer sorgfältigen Investitionsplanung, um nach Maßgabe der finanziellen Mittel und nach Dringlichkeit die zukünftigen Projekte zu reihen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die Erstellung des Voranschlages 2024 stellt sich als besonders schwierig dar. Die Berechnungsgrundlagen ändern sich aufgrund der anhaltenden Krisensituationen in sehr kurzer Zeit. Anhand der dramatischen Entwicklung der Gemeindeumlagen kann man auch erkennen, dass sich auch eine seriöse mittelfristige Finanzplanung als äußerst schwierig erweist. Die erschwerten Bedingungen erfordern einen strengen Sparkurs im Budgetjahr 2024. Das Hauptaugenmerk liegt auf den 1. NVA 2024, um die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen zu evaluieren und in weiterer Folge die notwendigen Sparmaßnahmen zu setzen. In der Abbildung 1 gliedert sich der Gesamthaushalt 2024 wie folgt:

Abb. 1:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	4 581 700	4 119 000
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	4 416 500	3 796 400
	SA0/ SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	165 200	322 600
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	191 600	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	1 600	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	190 000	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	355 200	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	762 200
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1 634 100
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-871 900
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-549 300
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	443 400
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		134 300
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		309 100
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-240 200

2.1. Operativer Haushalt:

Folgende maßgeblichen Ein- und Auszahlungen beeinflussen den operativen (laufenden) Haushalt 2024:

Einzahlungen:

- Anpassungen der Vergütungen von Leistungen des Wirtschaftshofes und der Verwaltung. Die Gruppe 0 erhält Vergütungen in Höhe von 15.500 € von den marktbestimmten Betrieben für Verwaltungsleistungen. Weiters sind auch Vergütungen für Leistungen des Bauhofes in Höhe von 160.600 € ausgewiesen (Gruppe 8), die an den Haushalt verrechnet werden. In der Abbildung 2. wurden unter anderem die Stundensätze und Kilometersätze der Wirtschaftshofmitarbeiter, Fahrzeuge und Maschinen kalkuliert und wie folgt festgelegt.

Abb 2:

STUNDEN / KM			
Arbeiter	Fahrzeuge		
	Hako Citym.	Renault	Pritsche
41,00 €	46,00 €	0,70 €	1,00 €

Grp.	Bezeichnung	Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	15 500,00	5 500,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	6 500,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	27 400,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	1 900,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	22 600,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	5 300,00
8	Dienstleistungen	160 600,00	106 900,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00
Summe		176.100,00	176.100,00

- Anpassung der Ertragsanteile Finanzzuweisungen lt. Bekanntgabe Abteilung 3 (Prognosewerte). (Ansatzabschnitt 9)
- Budgetierung der Einnahmen aus Gemeindeabgaben (Kanal/ Wasser / Müll) lt. Hochrechnungen inkl. der Gebührenanpassung im Wasser und Kanalhaushalt. (Ansatzabschnitt 8)
- Verwendung des gesamten BZ-Rahmens in Höhe von 445.000 € im operativen Haushalt. (Vorgabe Budgetierung 861100 in div. Ansätzen)
- Budgetierung der IKZ-Mittel 2023 und 2024 in Höhe von 90.000 € im operativen Haushalt. (Ansatz 820000)

Auszahlungen:

- Personalkostensteigerung in Höhe von 9,7 %. Mittelfristig (2025-2028) ergibt sich eine Erhöhung von 2 % p.a. (lt. Bekanntgabe der Gemeindeaufsicht). Außerdem wurde auch ab Juli 2024 ein neuer Mitarbeiter für die bevorstehende Pensionierung der Amtsleitung eingeplant. Insgesamt ergeben sich daraus 91.000 € Mehrauszahlungen im Personalbereich. (div. Ansätze)
- Anpassung der Stromkosten nach den Vorjahresverbräuchen. Arbeitspreis, Netzkosten und Abgaben sollten lt. Auskunft von Herrn Mag. Lücke (Kelag) gleichbleiben. (div. Ansätze)

- Erhöhung der Software und Hardwarekosten aufgrund der Indexsteigerung von 6%. (Ansatz 010000)
- Die Kindergartenabgangsdeckung für zwei Gruppen schlägt sich bereits mit 104.400 € zu Buche. (Erhöhte Lohnkosten aufgrund Kinderbildung -und Betreuungsgesetz). (Ansatz 249000)
- Der Abgang der Kindertagesstätte schlägt sich mit 22.300 € zu Buche. (Ansatz 240000)
- Die Indexerhöhung der Fernwärmekosten im Gesamthaushalt ergibt durchschnittlich 11% (lt. Hasslacher Fernwärme)
- Erhöhung Versicherungsleistungen (Gesamthaushalt) um 1 %. (lt. Auskunft der KLV)
- Anpassungen bei laufenden Kosten im Gesamthaushalt (z.B. Instandhaltungen, Verbrauchsgüter, Reinigungsmittel, geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Verfügungsmittel in Höhe von 24.200 € (1% Abschnitt 92 aus RA 2022 der Finanzierungsrechnung-KGHG)
- Anpassung der Gemeindeumlagen lt. Vorgabe (Abteilung 3)

In der Abbildung 3. werden sämtliche Umlagebelastungen den Einnahmen (Ertragsanteile, Finanzaufweisung, Pflegefond) gegenübergestellt. Zusammenfassend bedeutet dies für das Budget 2024, dass aus den Positionen der Ertragsanteile und Umlagen ein Delta von ca. - **21.404,89€** entsteht. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 ergab dies eine Differenz von + **160.500 €**. Diese Mehrauszahlungen in Höhe von -**181.904,89 €** müssen operativ bedeckt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese außerordentlichen Mehrauszahlungen **nicht** mehr mit den Kommunalsteuererträgen abgefangen werden können.

Abb. 3:

**Gegenüberstellung der Mindereinnahmen und Mehrausgaben von 2023 zu 2024
(Marktgemeinde Sachsenburg)**

<i>Einnahmen-Text</i>	2023	2024	+	+/- in
<i>Ertragsanteile</i>	1 400 700,00 €	1 425 573,12 €	24 873,12 €	1,78%
<i>Finanzausgleich § 24 FAG</i>	6 800,00 €	12 700,00 €	5 900,00 €	86,76%
<i>Zweckzuschuss Pflegefondsgesetz</i>	51 100,00 €	50 700,00 €	- 400,00 €	-0,78%
Summe	1 458 600,00 €	1 488 973,12 €	30 373,12 €	2,08%
<i>Ausgaben-Text</i>	2023	2024	+/- Betrag	+/- in Prozent
<i>Landesumlage</i>	198 900,00 €	207 900,00 €	9 000,00 €	4,52%
<i>Sozialhilfe Kopfquote</i>	528 700,00 €	638 100,00 €	109 400,00 €	20,69%
<i>Beitrag Pensionfond Bgm.</i>	1 900,00 €	2 000,00 €	100,00 €	5,26%
<i>Beitrag Pensionsfond GSZ</i>	82 800,00 €	89 800,00 €	7 000,00 €	8,45%
<i>CNC Behördennetzwerk</i>	2 100,00 €	1 900,00 €	- 200,00 €	-9,52%
<i>Beitrag GSZ</i>	1 600,00 €	1 700,00 €	100,00 €	6,25%
<i>Beitrag päd. Beratungszentren</i>	200,00 €	200,00 €	- €	0,00%
<i>Abgang Krankenanstalten</i>	241 600,00 €	291 300,00 €	49 700,00 €	20,57%
<i>Sozialhilfeverbandsumlage</i>	29 900,00 €	17 900,00 €	- 12 000,00 €	-40,13%
<i>Beiträge an den Kärntner Schulbaufonds</i>	24 300,00 €	24 500,00 €	200,00 €	0,82%
<i>Schulgemeindeverbandsumlage</i>	70 500,00 €	76 400,00 €	5 900,00 €	8,37%
<i>Verkehrsverbund</i>	12 900,00 €	16 200,00 €	3 300,00 €	25,58%
<i>Schulerhaltungsbeitrag f. Berufsschulen</i>	17 800,00 €	23 900,00 €	6 100,00 €	34,27%
<i>Beitrag zu den Kinderbetreuungseinrichtungen</i>	42 800,00 €	59 100,00 €	16 300,00 €	38,08%
<i>Beitrag an die Verwaltungsgemeinschaft</i>	24 600,00 €	27 000,00 €	2 400,00 €	9,76%
<i>Kärntner Verwaltungsakademie</i>	1 300,00 €	11 300,00 €	10 000,00 €	769,23%
<i>Rettungseuro</i>	16 200,00 €	19 200,00 €	3 000,00 €	18,52%
<i>Kostenbeitrag Schulsozialarbeit</i>	- €	1 978,01 €	1 978,01 €	100,00%
Summe Ausgaben	1 298 100,00 €	1 510 378,01 €	212 278,01 €	16,35%
Differenz:	160 500,00 € - 21 404,89 €			

Für den Gesamthaushalt der operativen Gebarung (inkl. Gebührenhaushalt) ergibt sich somit der positive Saldo 1 in Höhe von **322.600 €**. Dieser positive Saldo ist auf die Veranschlagung der gesamten BZ-Mittel (inkl. IKZ-Mittel) in Höhe von 535.000 € in der operativen Gebarung zurückzuführen.

Im Vergleich zu den Voranschlägen der Vorjahre, verringert sich dieser Saldo jährlich, sodass kein Spielraum für weitere Investitionen vorhanden ist.
(Siehe Punkt 3. MEFP)

2.2. Investiver Haushalt:

Sonstige Investitionen und Großprojekte sind nur im Voranschlag 2024 berücksichtigt, deren Umsetzung bereits im Gange ist oder deren Finanzierung beschlossen bzw. sichergestellt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass vorerst keine Mittel für weitere Investitionen zur Verfügung stehen.

Folgende maßgeblichen Ein- und Auszahlungen beeinflussen den investiven Haushalt 2024 besonders:

Einzahlungen:

Die Einzahlungen des investiven Haushaltes in Höhe von 719.000 € bestehen aus:

- KIG-Mittel, ÖMAG und Landesförderung Photovoltaikerweiterung und Speicher VAZ in Höhe von 61.300 €. (Ansatz 380000)
- KIG-Mittel, ÖMAG und Landesförderung Speicher Schwimmbad in Höhe von 12.000 € (Ansatz 831000)
- Kapitaltransfer aus Leaderförderung Dorfgemeinschaftshaus in Höhe von 100.000 € (Ansatz 380000)
- BZ a.R. in Höhe von 200.000€ für das FF-Haus Obergottesfeld. (Ansatz 163000)
- BZ a.R. 300.000 € Dorfgemeinschaftshaus Obergottesfeld. (Ansatz 380000)
- Grundstücksverkauf an die österreichische Bundesforste 10.400 € (840000)
- Wasseranschluss und Kanalanschlussbeiträge (Ansatz 850000 u. 851000)
- KPC-Förderung BA 1 und BA 2 (Ansatz 851000)

Auszahlungen:

Die Auszahlungen des Investiven Haushaltes in Höhe von 1.634.100 € bestehen aus:

- Bau eines Dorfgemeinschaftshauses (Ansatz 380000) lt. Finanzierungsplan in Höhe von 610.000€.
- Bau eines FF-Hauses mit Investitionskosten 540.000 € (Ansatz 163000)
- Erweiterung und Speicher Photovoltaikanlage VAZ in Höhe von 61.300 € (Ansatz 380000)
- Kofinanzierter Schutzbau Obergottesfelderbach in Höhe von 27.500 € (633000).
- Speicher Schwimmbad mit Investitionskosten von 14.400 € (831000)
- Straßenneubau Schrölzweg, 10. Oktoberstraße mit Investitionskosten von 205.500 € (612000)
- Ankauf eines Traktors (Ansatz 820000) mit Investitionskosten von 95.000€

- Erschließung Schrölzweg, Maria-Theresien-Straße, Aichholzstraße Wasser und Kanal (850000 u. 851000).
- Anschaffung Funkwasserzähler (850000 u. 851000).

In der folgenden Abbildung 4 werden sämtliche sonstige Investitionen in den einzelnen Ansätzen dargestellt:

Abb. 4:

II. Sonstige Investitionen													
2002024 Sonstige Investitionen													
2024	163000	042000	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00
2024	380000	061000	61.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	61.300,00	0,00
2024	633000	069000	27.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.500,00	0,00
2024	820000	040000	95.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	95.000,00	0,00
2024	831000	006000	14.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.400,00	0,00
2024	850000	004000	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00
2024	850000	042000	11.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.200,00	0,00
2024	851000	004000	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00
J24	851000	042000	11.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.200,00	0,00
Summe	2002024		278.600,00	0,00	278.600,00	0,00							
Saldo	SA2		278.600,00	0,00	278.600,00	0,00							
Sonstige Investitionen													

2.2.1. Beschreibung der Projekte

Das **Projekt Burgruine Sachsenburg** wird im Jahr 2024 um BA 2 und BA3 erweitert. Laut Kostaufstellung fallen 150.000 € an Investitionskosten an. Diese Investitionskosten werden wie folgt bedeckt:

- 75.000 € Leadermittel
- 40.000€ Förderung durch das Bundesdenkmalamt
- 24.400 € BZ i.R 2024
- 10.600 € BZ I.R 2025

Das **Projekt „Wegerrichtung Lanzewitzen“** wird wie im Finanzierungsplan vom 17.11.2022 beschlossen, mit einer Kapitaltransferzahlung in Höhe von 110.000 € (bedeckt mit BZ i.R 2024) im Voranschlag 2024 berücksichtigt.

Das **Projekt „Neuerrichtung Straße Schrölzweg“** wird im Jahr 2024 weitergeführt. 19.500 € von 225.000 € an Investitionskosten sollen im Jahr 2023 verbaut werden. 205.500 € an Investitionskosten werden im Jahr 2024 anfallen. Die Bedeckung erfolgt mit einer Rücklagenentnahme von 210.000 €. **13.700 € an Abgang** werden in das Jahr 2025 weitergeführt und in weitere Folge mit BZ-Mittel 2025 oder mit einer Entnahme der allgemeinen Rücklage abgedeckt.

Das **Projekt Dorfgemeinschaftshaus Obergottesfeld** wird im Jahr 2024 durchgeführt. Die Investitionskosten schlagen sich mit 610.000 € zu Buche. Die Bedeckung setzt sich wie folgt zusammen:

- BZ a.R. 300.000 €
- Leader 100.000 €
- Regionalfondsdarlehen 100.000 €
- BZ i.R. 2025 110.000 €

Das Projekt FF-Haus Obergottesfeld wird ebenfalls im Jahr 2024 durchgeführt. Die Investitionskosten schlagen sich mit 540.000 € zu Buche. Die Bedeckung setzt sich wie folgt zusammen:

- BZ a.R. 200.000 €
- Regionalfondsdarlehen 340.000 €

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) zeigt somit an, wie viel Geldmittel zum Abbau von Schulden im Jahr 2024 zur Verfügung stehen. Im Fall der Marktgemeinde Sachsenburg weist dieser einen negativen Saldo in Höhe von **-549.300 €** aus. Das wiederum bedeutet, dass ein erhöhter Fremdfinanzierungsbedarf besteht.

2.3. Haushalt der Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen:

Die Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit bedeuten gleichzeitig eine weitere Verschuldung der Gemeinde.

Für den Voranschlag 2024 werden hier folgende Positionen berücksichtigt:

- Ortskanalisationsdarlehens 3.400 € berücksichtigt (Tilgung beginnt mit 2032 im Ansatz 851000)
- 440.000 € Regionalfondsdarlehen Dorfgemeinschaftshaus und FF-Haus Obergottesfeld (Ansatz 380000 und 163000)

Auszahlungen:

Hierbei werden die geplanten Tilgungen (lt. Tilgungspläne berücksichtigt). Die bestehenden und neu aufgenommenen Darlehen können dem Gesamtwerk (Seite 254 bis 257) entnommen werden.

Die Tilgung bzw. Aufnahme von Schulden werden somit im Saldo 4 dargestellt. **Die Marktgemeinde Sachsenburg verschuldet sich aufgrund der veranschlagten Kreditaufnahmen weiter in Höhe von 309.100 €.**

Abschließend zeigt der Saldo 5, dass sich die liquiden Mittel der Gemeinde um **240.200 €** aufgrund von teilweise unbedeckten Investitionen und der Entnahme der allgemeinen Zahlungsmittelreserve für den Straßenbau „Schröhlweg“ verringern.

2.4. Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt werden die Zahlen der operativen Gebarung übernommen und um die Werte der Abschreibungen, Rückstellungsdotierungen, Rechnungsabgrenzungen und Auflösungen von Investitionszuschüssen ergänzt. Der Saldo 0 (Ergebnishaushalt) schlägt sich aufgrund der Veranschlagung der gesamten BZ-Mittel (inkl. IKZ) mit **+165.200 €** zu Buche. Ansonsten wäre dieser Saldo erheblich negativ.

Die Abschreibungen der Marktgemeinde Sachsenburg schlagen sich im Gesamthaushalt in Höhe von **614.300 €** zu Buche. Die Auflösungen der Investitionszuschüsse ergeben **437.300 €**. Somit bleibt der Marktgemeinde Sachsenburg eine effektive Abschreibungslast in Höhe von **177.000 €**.

Die Bildung von Rückstellungen für Urlaube, Zeitguthaben und Abfertigungen schlagen sich mit **5.500 €** zu Buche.

Der Saldo 00 weist aufgrund der Rücklagenentnahmen von **191.600 €** für den Straßenbau Schrölzweg einen positiven Wert von **355.200 €** aus.

2.5. Bereinigung der Haushalte:

Die dargestellten Salden des Finanzierungshaushaltes und des Ergebnishaushaltes müssen jetzt noch um die Gebührenhaushalte bereinigt werden. Bestimmte Teilbereiche der Gebarung bedürfen aufgrund von Gebührenkalkulationen, einer gesonderten Darstellung. Dies betrifft die Teilbereiche (8500-8599). Somit ergeben sich in Abbildung 5 folgende Werte.

Abb. 5:

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität					
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT		
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5	
Gesamthaushalt:	165 200	355 200	322 600	-240 200	
abzüglich:					
850 Wasserversorgung	34 000	34 000	53 800	21 300	
851 Abwasserbeseitigung	87 700	87 700	99 900	66 100	
852 Abfallentsorgung	-1 900	-1 900	300	300	€ 191 600,00 Entnahme allgem RU
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	45 800	44 200	61 700	17 200	€ 110 000,00 BZ Mittel aus 2025
859* sonst. Betr. markt. Tätig.	0	0	0	0	€ 301 600,00
Zwischensummen	-400	191 200	106 900	-345 100	
abzüglich:					
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			107 500		12.500 Photovoltaik u. Speicher VAZ, Schwimmbad 95.000 € Traktor Wihof
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34*; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))					
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder UK oder Finanzierungslösung, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			9 000		
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)					
zuzüglich:					
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			10 400		
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0		
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzplätze / bereinigt für SA1 FHH)			800		3 000 Anlagenausstattung FF Sbg. und FF Obgf 27 500 11% Schutzbau Obergottesfelderbach 13 400 Rest Straße Schrölzweg 43 900 unbedeckte Investitionen

Mit der Bereinigung kann somit die hoheitliche disponible Liquidität dargestellt werden. Sämtliche Gebührenhaushalte sind positiv zu beurteilen. Lediglich der Gebührenhaushalt der Abfallentsorgung weist einen geringen negativen Saldo 00 in Höhe von **-1.900 €** auf.

Dieser Saldo wird jedoch mit der sogenannten „Gebührenbremse“ im 1. NVA 2024 abgedeckt. Der negative Saldo 5 im bereinigten hoheitlichen Haushalt in Höhe von **345.100 €** ergibt sich aufgrund der Investitionen mit späterer oder auch ohne Bedeckung wie beispielsweise beim „Straßenbau Schrölzweg“ oder auch beim Neubau Dorfgemeinschaftshaus Sachsenburg.

Der um die gebührenhaushalte bereinigte positive Saldo 1 in Höhe von **106.900 €** wird nochmals um bereits gebundene BZ -Mittel für etwaige Vorhaben, Kredittilgungen und den Erlösen aus dem Abgang von Anlagen bereinigt. Die hoheitliche freie disponible Liquidität der Marktgemeinde Sachsenburg schlägt sich somit mit **800 €** zu Buche.

Der Voranschlag 2024 konnte nur aufgrund folgender Maßnahmen ausgeglichen erstellt werden:

- Reduktion FF Budget (Sachsenburg und Obergottesfeld) in Höhe von 6.000€
- Verschiebung der Zahlung (Ankauf KLF und Tragkraftspritze für FF Obergottesfeld)
- Reduktion Förderung TK-Hasslacher „Instrumentenankauf“ in Höhe von 1.000 €.
- Verwendung von gebundenen BZ-Mittel für Kredittilgungen und Tilgungen des inneren Darlehens „Haus Kohl“ im hoheitlichen operativen Haushalt. (Kann aus Wohnhäuserhaushalt finanziert werden)
- Div. Einsparungen freiwilliger Leistungen.

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass kleinste negative Veränderungen bereits den Haushaltsausgleich gefährden. Deshalb sind außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben im Jahr 2024 **„strengstens“** zu vermeiden.

Die Entwicklung des Gemeindehaushaltes geht eindeutig dahingehend, dass die mittelfristig noch zu Verfügung stehenden BZ-Mittel für die Bedeckung des operativen Haushaltes (Saldo 1) herangezogen werden müssen und somit kein Spielraum für Investitionen vorhanden ist. In der Abbildung 6 wird die aktuelle mittelfristige Investition -und Finanzierungsplanung dargestellt.

Mittelfristiger Investitionsplan d. Gemeinde		SACHSENBURG		2024	2025	2026	2027	2028		
GR-Beschluß vom:		BZ-Gesamt inkl. Finanzausgl. 2024		445 000,00						
		Freier BZ-Rahmen		0,00	42 700,00	163 300,00	222 100,00	241 100,00		
Sonstige Investitionen (Haushalt)										
Ansatz	Verwendungszweck			2024	2025	2026	2027	2028		
3800	Erweiterung Photovoltaik und Speicher			10 100,00						
8310	Speicher Schwimmbad			2 400,00						
8400	Rückzahlung KRF Darlehen Ankauf Grundstück "Dorfgemeinschafts u. - FF-Haus"			9 000,00	9 000,00	9 000,00	9 000,00			
8530	Darlehen Um u. Zubau Haus Kohl wg. Verringerung wg. Mollatfondmittel Gesamtrate 50.400 €				32 100,00	32 100,00	32 100,00	32 100,00		
8530	inneres Darlehen (Sonderstillegung Darlehen Haus Kohl)				34 200,00	34 200,00	34 200,00	34 200,00		
9400	BZ i. R. Ausgleich operativer Haushalt			289 100,00	80 000,00	80 000,00	80 000,00	80 000,00		
3800	Rückzahlung Regionalfonddarlehen Dorfgemeinschaftshaus Obergottesfeld 100.000 € auf 8 Jahre				13 100,00	13 100,00	13 100,00	13 100,00		
1630	Rückzahlung Regionalfonddarlehen Feuerwehrhaus Obergottesfeld 340.000 € auf 8 Jahre				44 500,00	44 500,00	44 500,00	44 500,00		
				310 600,00	212 900,00	212 900,00	212 900,00	203 900,00		
Investitionen (Projekte)										
Ansatz	Vorhaben			Gesamt	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028
3620	Burgrüne Sachsenburg BA 1			176 600,00	176 600,00					
	Ausgaben			176 600,00						
	BZ i. R.			77 800,00	77 800,00					
	Zuf. aus OH			0,00						
	Förderung Leader			63 800,00	63 800,00					
	Entrn. Allg. RL			5 000,00						
	Förd. BDA			30 000,00	30 000,00					
	Einnahmen			176 600,00	176 600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Anmerkung									
	GR-Beschluss v. 17.11.2022									
Ansatz	Vorhaben			Gesamt	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028
71000	Weg Lanzewitzen			475 000,00	335 000,00	110 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00
	Ausgaben			475 000,00	335 000,00	110 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00
	BZ i. R.			400 000,00	260 000,00	110 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	
	Förderung			0,00						
	BZ aus VJ			47 500,00	47 500,00					
	operativ HH			2 500,00	2 500,00					
	BZ a.R.			25 000,00	25 000,00					
	Einnahmen			475 000,00	335 000,00	110 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Anmerkung									
	GR_Beschluss v. 05.07.2019 u 05.05.2022									
Ansatz	Vorhaben			Gesamt	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028
1630	Ankauf KLF (FF-Obgf) Inkl. Tragkraftspritze			188 000,00		188 000,00				
	Ausgaben			188 000,00		188 000,00				
	BZ i. R.			117 800,00			58 800,00	58 800,00		
	Förderung KLFVV			70 400,00		70 400,00				
	Einnahmen			188 000,00	0,00	70 400,00	58 800,00	58 800,00	0,00	0,00
				0,00	0,00	-117 600,00	58 800,00	58 800,00	0,00	0,00
	Anmerkung									
Ansatz	Vorhaben			Gesamt	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028
2490	Erweiterung KIGA			471 300,00	471 300,00					
	Ausgaben			471 300,00	471 300,00					
	BZ i. R. 2023			51 700,00	51 700,00					
	Bildungsfond			340 200,00	340 200,00					
	KIG Mittel			69 800,00	69 800,00					
	Zahlungsmittelreserve			9 600,00	9 600,00					
	Einnahmen			471 300,00	471 300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Anmerkung									
	lt. GR Beschluss vom 21.12.2023									
Ansatz	Vorhaben			Gesamt	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028
846000	Dorfgemeinschaft Obergottesfeld			610 000,00		610 000,00				
	Ausgaben			610 000,00		610 000,00				
	BZ i. R.			110 000,00			110 000,00			
	Leader 2024			100 000,00		100 000,00				
	Regionalfonddarlehen			100 000,00		100 000,00				
	BZ a.R.			300 000,00		300 000,00				
	Einnahmen			610 000,00	0,00	500 000,00	110 000,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00	-110 000,00	110 000,00	0,00	0,00	0,00
	Anmerkung									
	Finanzierungsplan vom 21.12.2023									
Ansatz	Vorhaben			Gesamt	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028
1630002000	FF- Haus Obergottesfeld			540 000,00		540 000,00				
	Ausgaben			540 000,00		540 000,00				
	BZ i. R.			0,00						
	Regionalfonddarlehen			340 000,00		340 000,00				
	BZ a.R.			200 000,00		200 000,00				
	inneres Darlehen (Kam)			0,00						
	Einnahmen			540 000,00	0,00	540 000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Anmerkung									
	Finanzierungsplan vom 21.12.2023									
Ansatz	Vorhaben			Gesamt	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028
3	Burgrüne Sachsenburg BA 2			150 000,00		150 000,00				
	Ausgaben			150 000,00		150 000,00				
	BZ i. R.			35 000,00		24 400,00	10 600,00			
	Zuf. aus OH			0,00						
	Förderung Leader			75 000,00		75 000,00				
	Entrn. Allg. RL			0,00						
	Förd. BDA			40 000,00		40 000,00				
	Einnahmen			150 000,00	0,00	139 400,00	10 600,00	0,00	0,00	0,00
				0,00	0,00	10 600,00	10 600,00	0,00	0,00	0,00
	Anmerkung									
	Finanzierungsplan vom 21.12.2023									

3. MEFP - Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan § 21 K-GHG

Mittelfristig sind die Pflichtausgaben wie Gemeindeumlagen, diverse laufende Instandhaltungsmaßnahmen, Versicherungen und Ermessensausgaben mit Indexsteigerungen in Höhe von 2% berücksichtigt. Außerdem sind folgende Positionen berücksichtigt:

- Entwicklung der Ertragsanteile

Jahr 2024:	+ 0,94 %	gegenüber (VA) 2023 (lt. BMF-Prognose Oktober 2022)
Jahr 2025:	+ 4,61 %	gegenüber 2024
Jahr 2026:	+ 2,28 %	gegenüber 2025
Jahr 2027:	+ 4,83 %	gegenüber 2026

- Personalkostenerhöhungen mit 2% p.a. (lt. Bekanntgabe der Abteilung 3 bzw. Hochrechnung durch das Personalverrechnungsprogramm.)
- Erhöhung Pensionsfond Gemeindeservicezentrum ab 2026 (Erhöhung aufgrund Pensionierung Amtsleitung auf 162.250 €.

Die in Abbildung 7. dargestellte mittelfristige Finanzplanung verdeutlicht noch einmal, dass sich die Mittel aus dem operativen Haushalt (SA 1) jährlich reduzieren. Sollten sich aus den Ertragsanteilen und Gemeindeumlagen keine maßgeblichen Veränderungen ergeben, können die zukünftigen Voranschläge nicht mehr ausgeglichen erstellt werden.

Abb. 7

Marktgemeinde Sachsenburg			MEFP Entwurfsversion 2024					GKZ 20633
Finanzierungsvorschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2023	VA 2024	MF 2025	MF 2026	MF 2027	MF 2028
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	3.347.200,00	3.307.900,00	3.378.500,00	3.437.400,00	3.536.600,00	3.638.200,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers	465.200,00	810.800,00	545.200,00	426.000,00	369.400,00	351.200,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.812.700,00	4.119.000,00	3.924.000,00	3.863.700,00	3.906.300,00	3.989.700,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	537.000,00	635.500,00	607.500,00	593.000,00	604.000,00	614.700,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	1.342.600,00	1.429.600,00	1.241.100,00	1.269.000,00	1.390.400,00	1.418.100,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers	1.602.300,00	1.685.800,00	1.669.100,00	1.839.200,00	1.908.400,00	1.912.700,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	49.300,00	45.500,00	37.700,00	33.500,00	29.000,00	24.200,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.531.200,00	3.796.400,00	3.555.400,00	3.734.700,00	3.931.800,00	3.969.700,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	281.500,00	322.600,00	368.600,00	129.000,00	-25.500,00	20.000,00

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015.

Die Marktgemeinde Sachsenburg hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz mit Unterstützung der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Zuge der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz 2020 dokumentiert und im Gemeinderat beschlossen. Bei der Bewertung der Wasserleitungen und Wasseranlagen wurde eine Nutzungsdauer von 50 Jahren herangezogen und damit die Nutzungsdauer an Kanalbauten angepasst.

Bei Anschaffungen von neuen Vermögensgegenständen wird gemäß Anlage 7 VRV 2015 die Nutzungsdauer festgelegt und das jeweilige Anlagegut in das Anlageverzeichnis der Marktgemeinde Sachsenburg aufgenommen.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Marktgemeinde Sachsenburg ist bemüht, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein 0-Defizit zu erzielen. Es ist jedoch anzumerken, dass sich die Finanzsituation in Zukunft noch weiter zuspitzt und ein Haushaltsausgleich aus derzeitiger Sicht nicht mehr möglich ist.

Abschließend verliert der Finanzverwalter die zu beschließende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 21.12.2023, ZI. BUD-2023-1271-00003, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.581.700
Aufwendungen:	€ 4.416.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 191.600
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ - 1.600

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 355.200

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.324.600
Auszahlungen:	€ 5.564.800

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 240.200

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit markbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 700.000 bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal reg.Gen.m.b.H

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Das Ausmaß des Kassenkredits beträgt 33 % vom Ansatz 92 (ausschl. Gemeindeabgaben) und das Angebot der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal lautet auf 4,00 % Fixverzinsung p.a. (Vorjahr: 2,90 %)

Auftretende Fragen konnten während des Vortrages geklärt werden. Bürgermeister Pichler dankt dem Finanzverwalter für die ausführliche Berichterstattung.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2024 – wie erläutert – genehmigen sowie die Voranschlagsverordnung 2024 – wie vorgelegt – beschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen diesen Antrag einstimmig an.

6) Bringungsgemeinschaft (BG) GTW-Lanzewitzen; Ansuchen um Erhöhung des anteiligen Förderbeitrages

Vzbgm. Haas bezieht sich auf die letzte Gemeindevorstandssitzung im Beisein von Herrn Ing. Leitner, welcher die Mitglieder des Gemeindevorstandes dahingehend informierte, dass die Abteilung 10, Unterabteilung Agrartechnik des Landes Kärnten die Sanierung bzw. Asphaltierung von „Verbindungswegen“ im Ausmaß von 40 % der Investitionskosten über einen „verlorenen Zuschuss“ fördert. Im konkreten Fall bestünde demnach die Möglichkeit für die vorgesehene Asphaltierung der Verbindungsstraßen „Schrözweg“, „10. Oktober-Straße“, „Maria-Theresien-Straße“ und „Ober-gottesfeld“ diese Förderung durch die Marktgemeinde Sachsenburg in Anspruch zu nehmen.

Vom Vorstand der „Bringungsgemeinschaft (BG) GTW-Lanzewitzen“ wurden anlässlich der heutigen Gemeindevorstandssitzung nachstehende Anträge eingebracht:

Antrag-03 - Gewährung eines Förderbeitrages in Höhe von € 50.000,00 durch die Marktgemeinde Sachsenburg (CO-Finanzierung) zum Erhalt der von Herrn LR. Ing. Fellner zugesagten Bedarfszuweisung „außerhalb des Rahmens“ in Höhe von € 25.000,00

Antrag-04 - Ersuchen um Erhöhung des anteiligen (25 %) Förderbeitrages der Marktgemeinde Sachsenburg von den zusätzlichen durch die Agrarabteilung 10 L genehmigten Mehrkosten in Höhe von € 220.000,00 im Ausmaß von € 55.000,00

Antrag-05- Vorzeitige Auszahlung des bereits genehmigten Förderungsbetrages (4/5 von 50.000,00 für die Jahre 2023 – 2027) in der Höhe von € 40.000,00 bis Ende März 2024

Ergänzung zum Antrag-05 - Verzicht auf Beiträge für die laufende Wegerhaltung (mündliches Angebot im Zuge der Vorstandsbesprechung) – das schriftliche Angebot wurde per Mail um 21:09 Uhr nachgesandt

Auszug aus dem Mail: „Wie heute in der Vorstandssitzung angeboten und vereinbart, erklärt sich die BG GTW Lanzewitzen bereit, auf den bisher üblichen Jahresbeitrag von € 2.500,00 für die laufende Wegerhaltung in den nächsten 10 Jahren zu verzichten. Dies ergibt, ohne die laufenden Erhöhungen zu berücksichtigen, einen **Mindestbetrag von € 25.000,00**. Durch die üblichen Indexerhöhungen würde sich somit in den nächsten 10 Jahren der Betrag auf mind. € 30.000,- erhöhen.

Wir bitten daher, den theoretischen Betrag (i. Mittel) von **€ 30.000,00** als zusätzliches Angebot der BG GTW Lanzewitzen für die Auszahlung der noch offenen Raten für 2025, 2026, 2027 (inkl. der lt. Antrag 05 bereits vorgesehenen Auszahlung 2024 in der Höhe von **€ 10.000,00**, die im Budget bereits berücksichtigt wurde), nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten und Mittel, als einmaligen Gesamtbetrag im Rahmen des möglichen Budgets auszusahlen.

Um Berücksichtigung dieser Ergänzung zum **Antrag-05** wird gebeten.“

Eine vorzeitige Auszahlung der restlichen Fördermittel (4/5 von 50.000,00 für die Jahre 2023 – 2027) in der Höhe von € 40.000,00 bis Ende März 2024 wird aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Marktgemeinde Sachsenburg aus heutiger Sicht nicht möglich sein. Sollten sich aber zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, erklärt sich die MG Sachsenburg bereit, auch den Restbetrag von € 30.000,00 (Auszahlung der Rate-01 erfolgte 2023 und die Rate-02 wurde für 2024 mit dem Förderbetrag budgetiert) auf Grund des Verzichtangebotes der BG GTW Lanzewitzen auszusahlen.

Seitens der Marktgemeinde Sachsenburg wurden Projektanträge zur Förderung nach der Kärntner Land- und Forstwirtschaftsförderungsrichtlinie, Verkehrserschließung ländlicher Gebiete § 36 (Neubau/Umbau/-Instandsetzung) für die Asphaltierung des „Schröhlweges“, der „10. Oktober-Straße“, der „Maria-Theresien-Straße“ sowie der Verbindungsstraße „Obergottesfeld“ gestellt. Ausgehend von den mittels Ausschreibung für Straßenbauten 2023 ermittelten Kosten in Höhe von ca. 225.000,-, könnten somit, bei einem Fördersatz von 40%, Fördermittel vom Bruttobetrag in Höhe von ca. € 90.000,00 lukriert werden.

Laut Bürgermeister Pichler muss sichergestellt werden, dass bei zukünftigen Vorhaben der Gemeinde, diese Förderung in Anspruch genommen werden kann, wobei dann die genehmigten Fördermittel zu 100 % der Gemeinde zugutekommen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich grundsätzlich für die Gewährung der zusätzlichen Förderung aus dem Agrarreferat an die BG GTW-Lanzewitzen unter dem Vorbehalt aus, dass keine Finanzierung aus dem Haushalt der Marktgemeinde Sachsenburg erfolgt und die Weitergabe der Fördermittel erst mit den tatsächlichem Eingang am Konto der Marktgemeinde Sachsenburg erfolgt.

Betreffend die Ergänzung zum Antrag 05 der BG GTW-Lanzewitzen, „Verzicht auf Beiträge für die laufende Wegerhaltung“ beschließen die Mitglieder des Gemeinderates mit 14:1 Stimmen (Stimmenthaltung DI (FH) Lampersberger), den Erhaltungs-

beitrag in ursprünglicher Höhe von € 2.500,-- nach Asphaltierung des Weges nicht mehr zu gewähren. GR. DI (FH) Lampersberger begründet seine Stimmenthaltung damit, dass in der Vergangenheit einzelne Gemeinderatsmitglieder aufgrund ihres Stimmverhaltens privat angegriffen wurden.

7) Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Obergottesfeld; Genehmigung Finanzierungspläne

Der Bürgermeister informiert, dass Anfang Dezember 2023 im Beisein der Gemeindevorstandsmitglieder bei Herrn Landesrat Ing. Fellner ein Gesprächstermin betreffend die Finanzierung des Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhauses in Obergottesfeld stattgefunden hat. Dabei hat uns Herr Landesrat Ing. Fellner seitens des Landes Kärnten für die gegenständlichen Projekte eine großzügige Finanzierungszusage gemacht.

Die Projekte sind demnach ausfinanziert und stellen sich die Finanzierungspläne wie folgt dar:

Dorfgemeinschaftshaus:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Baukosten inkl. Planungsleistungen	550 000	550 000	
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	60 000	60 000	
Summe:	610 000	610 000	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Bedarfszuweisungsmittel aR	300 000	300 000	
Bedarfszuweisungsmittel iR	110 000		110 000
Kärntner Reginalfonddarlehen	100 000	100 000	
Leader Förderung	100 000	100 000	
Summe:	610 000	500 000	110 000

FF-Haus Obergottesfeld:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Baukosten inkl. Planungsleistungen	480 000	480 000
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	60 000	60 000
Summe:	540 000	540 000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024
Bedarfszuweisungsmittel aR	200 000	200 000
Kärntner Reginalfonddarlehen	340 000	340 000
Summe:	540 000	540 000

Der vom Regionalfonds vorzulegende Fördervertrag sieht ein „Regionalfonds-Darlehen“ in Höhe von € 440.000,00 für die Dauer von 8 Jahren mit einer Fixverzinsung von 1,0 % vor. Die Tilgung ist mit acht Raten von jeweils ca. € 57.500,00 jährlich, beginnend ab dem Jahr 2025 (30.06) vorgesehen.

Zur Annahme des Darlehensvertrages hat nun die Marktgemeinde Sachsenburg folgende Annahme- und Verpflichtungserklärung zu beschließen:

- a) Die Marktgemeinde Sachsenburg erklärt das Förderungsangebot des Kärntner Regionalfonds vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Die Marktgemeinde Sachsenburg erklärt sich mit dem Inhalt des Förderangebotes vollinhaltlich einverstanden und verpflichtet sich alle Bedingungen und Auflagen einzuhalten.
- c) Für den Fall, dass fällige Tilgungsbeträge ein halbes Jahr ab Fälligkeitsstichtag noch nicht beglichen sind, erteilt die Marktgemeinde Sachsenburg der Gemeindeaufsichtsbehörde die unwiderrufliche Ermächtigung, den fälligen Betrag einschließlich Zinsen und Verzugszinsen direkt aus den, der Gemeinde zustehenden Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu begleichen.

Der Bürgermeister stellt daher folgende Anträge und ersucht um Beschlussfassung durch den Gemeinderat:

- a) den Beschluss zur Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses Obergottesfeld in Höhe von € 610.000,--.
- b) den Beschluss zur Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Errichtung des Feuerwehrhauses Obergottesfeld in Höhe von € 540.000,--.
- c) die vorbehaltlose Annahme des Förderungsangebotes des Kärntner Regionalfonds einschließlich Verpflichtungserklärung. Der vom Regionalfonds vorzulegende Fördervertrag sieht ein „Regionalfonds-Darlehen“ in Höhe von € 440.000,00 für die Dauer von 8 Jahren mit einer Fixverzinsung von 1,0 % vor. Die Tilgung ist mit acht Raten von jeweils ca. € 57.500,00 jährlich, beginnend ab dem Jahr 2025 vorgesehen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Annahme der vom Bürgermeister gestellten Anträge.

8) Erweiterung Kindergartengebäude; Änderung Finanzierungsplan

Der Bürgermeister berichtet, dass der in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2023 beschlossene Finanzierungsplan betreffend die Erweiterung des Kindergartengebäudes aufgrund der Erhöhung der Baukosten zu erweitern sei.

Der geänderte Finanzierungsplan stellt sich nunmehr wie folgt dar:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023
Baukosten inkl. Reserve	402 400	402 400
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	17 700	17 700
Anschlusskosten	4 600	4 600
Planungsleistungen	46 600	46 600
Summe:	471 300	471 300

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023
Zahlungsmittelreserve (allegem. Rücklage)	9 600	9 600
Bedarfszuweisungsmittel iR	51 700	51 700
Kapitaltransfer Schulbaufond	340 200	340 200
KIG Mittel 2023	69 800	69 800
Summe:	471 300	471 300

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Änderung des gegenständlichen Finanzierungsplanes wie vorhin angeführt.

**9) Burgruine Sachsenburg BA2 und BA3;
Genehmigung Finanzierungsplan**

Der Bürgermeister teilt mit, dass nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (Direktvergabe nach vorheriger Bekanntmachung) für die Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben „Burgruine Sachsenburg“ durch den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft, die Firma Ebensperger Bau GmbH-SRL, 39020 Glorenza/Italien mit der Ausführung des Vorhabens betraut wurde.

Mit Genehmigungsschreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 10) vom 08.05.2023, Zahl: 10-LVL-1/89-2022 wurde für das LEADER-Projekt „Ruine Sachsenburg Teil 2 – Phase II und III“ eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von € 75.000,-- gewährt. Das Projektende wird mit 31.12.2024 bewilligt.

Der für die Sanierung der Ruine Sachsenburg erforderliche Finanzierungsplan sieht demnach folgende Einnahmen bzw. Ausgaben vor:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Bau und Revitalisierungskosten Burgruine	150 000	150 000		
Summe:	150 000	150 000	-	

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026
Bedarfszuweisungsmittel iR	35 000	24 400	10 600	
Leader Förderung	75 000	75 000		
Subventionen Bundesdenkmalamt	40 000	40 000		
Summe:	150 000	139 400	10 600	

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Finanzierungsplan zur Sanierung der Ruine Sachsenburg in Höhe von € 150.000,--.

10) Energiegemeinschaft Sachsenburg; weitere Vorgangsweise

GR. Haas berichtet, dass am 27.11.2023 am Gemeindeamt Sachsenburg ein Gespräch mit unserer steuerlichen Vertretung von der CONFIDA-St. Veit, Frau Mag. Falgenhauer-Schlatter, Alexander Edlinger und Johann Haas betreffend die Gründung der Energie-gemeinschaft Sachsenburg stattgefunden hat. Demnach hat Frau Mag. Falgenhauer-Schlatter als Rechtsform den Verein und die „Variante 1“ bestehend aus der Markt-gemeinde Sachsenburg und der Sachsenburger Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. vorgeschlagen. Die Energiegemeinschaft sollte am Beginn nur aus diesen beiden Mitgliedern bestehen und den erzeugten PV-Strom unter sich aufteilen. Erst nach Vorliegen der genauen Verbrauchs- sowie Erzeugungsdaten soll eine Erweiterung der Energiegemeinschaft voraussichtlich ab September/Oktober 2024 erfolgen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erteilen der Gründung der Energiegemeinschaft Sachsenburg in der Rechtsform eines Vereines einstimmig die Zustimmung.

Anschließend wurde das Projekt „Erneuerbare Energiegemeinschaft Sachsenburg“ (EEG) mittels Präsentation, welche gemeinsam mit Herrn GR. Haas und der Nobile Group erstellt wurde, vorgestellt.

- Übersicht EEG Sachsenburg
- Simulationsergebnisse zu den einzelnen Möglichkeiten Variante 1 – 3
Stromflussdiagramm
Energiefluss (Lokale Erzeugung, Eigenverbrauch, Stromüberschuss, Zukauf
Kela)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Funktionen im Verein

In der Anlage – Präsentation vom 21.12.2023

Nunmehr ersucht Herr GR. Johann Haas die Mitglieder des Gemeinderates um Mitarbeit im Verein bzw. um Übernahme von Funktionen. Es stellen sich nun nachstehende Personen zur Besetzung der jeweiligen Funktionen zur Verfügung:



Funktionen im Verein EEG Sachsenburg

1. Vorsitzender (Bgm. Wilfried Pichler)

- Vorsitzende Person des Vereines
- Leitung des Vereines im Innenverhältnis

2. Vorsitzender (Johann Haas)

- Referent
- Vertretung des Vereines nach außen
- Verhandlung mit Dienstleistern

1. Schriftführer (Herbert Haas)

- Protokolle der Sitzungen
- Schriftverkehr des Vereines

Schriftführer Stellvertreter (Supersperg Hermann)

Kassier 1

- Führung der Vereinsfinanzen
- Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen, Vereinsbuchhaltung (Prüfung und Abwicklung von Rechnungen und Forderungen gegen den Verein)
- Erstellung des Jahresbudgets

Kassier 2 (Christoph Lampersberger)

Rechnungsprüfer 1

- Kontrolle des Vorstandes
- Prüfung der Finanzgebarung inkl. Prüfbericht

Rechnungsprüfer 2

Rechnungsprüfer 3

Rechnungsprüfer 4

Allgemeines:

- Vergabe von Aufträgen: 2-3 Vergleichsangebote
- Entscheidung über innerbetriebliche Abrechnungen
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Service, Wartungsarbeiten, Reparatur
- Wechsel Dienstleister
- Es gilt generell das Vier-Augenprinzip
- Sitzungsgeld: Referent 190 €, Mitglieder 90 €

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei Herrn GR. Haas für seine Initiative zur Gründung der Energiegemeinschaft Sachsenburg.

11) Beratung und Beschlussfassung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Vorhaben Ankauf „Kommunaltraktor“ mit der Gemeinde Baldramsdorf

Der Bürgermeister informiert, dass die Gemeinden Baldramsdorf und Sachsenburg im Rahmen des Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell 2022/23 (Bonus für interkommunale Zusammenarbeit – IKZ) für das Jahr 2023 den Ankauf eines Kommunaltraktors mit Frontlader beabsichtigen. Gemeinsam mit der Gemeinde Baldramsdorf soll ein weiteres kommunales Gerät (Kommunaltraktor) in Wert von € 95.000,- angeschafft und über den interkommunalen Bonus 2023 seitens

Baldramsdorf in der Höhe von € 5.000 mitfinanziert werden. Seitens der Marktgemeinde Sachsenburg erfolgt die Finanzierung mittels IKZ Bonus 2023 in Höhe von € 40.000 sowie IKZ Bonus 2024 in Höhe von € 50.000. Mit der Anschaffung des Traktors besteht nunmehr die Möglichkeit, sowohl die Mäharbeiten mit dem Auslegemulcher als auch die Splittstreuarbeiten selbständig durchzuführen. Auch in Bezug auf allfällige Katastrophenereignisse ist die Anschaffung eines Traktors von großem Nutzen und kann von beiden Gemeinden gemeinsam genutzt werden.

Gemäß der Richtlinie über das Bedarfszuweisungsmittel-Verteilungsmodell 2022/23 besteht für jede Kärntner Gemeinde die Möglichkeit, für interkommunale Vorhaben einen Bonus von jeweils maximal € 40.000, -- im Haushaltsjahr 2023 zu lukrieren.

Voraussetzung für die Zuerkennung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) 2023 ist, dass

- mindestens zwei Gemeinden am Vorhaben beteiligt sind,
- die Gesamtkosten des Vorhabens mindestens € 20.000, -- betragen und
- von den am Vorhaben beteiligten Gemeinden eine Kostenbeteiligung von mindestens € 5.000, -- gegeben ist.
- ein Grundsatzbeschluss im Jahr 2023 gefasst wird

Einstimmig beschließen die Mitglieder des Gemeinderates nachstehende IKZ Boni und damit die IKZ-Mittel 2023 sowie 2024 zu binden und gemeinsam mit der Gemeinde Baldramsdorf ein weiteres kommunales Gerät (Traktor) im Wert von € 95.000,-- anzuschaffen und die Finanzierung über den IKZ-Bonus 2023 der Gemeinde Baldramsdorf in Höhe von € 5.000,-- und den IKZ-Bonus 2023 in Höhe von € 40.000,-- sowie des IKZ-Bonus 2024 in Höhe von € 50.000,-- der Marktgemeinde Sachsenburg zu finanzieren.

12) Verwendung der Erlöse aus Talschaftsvertrag – Auszahlung 2024 und 2025 je € 18.400,--; Rückzahlung ANADI-Darlehen „Umbau Kohlhaus“

Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis, dass die Beantragung der zustehenden bzw. zugesicherten Mittel aus dem „Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Mölltal“ ab sofort möglich ist. Er schlägt vor, wie bereits im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, die zustehenden Mittel für die Jahre 2024 und 2025 in Höhe von je € 18.400,00 zur Finanzierung des Projektes „Rückzahlung ANADI-Darlehen „Umbau Kohlhaus“ in Höhe von je € 18.400,00“ zu verwenden.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Mittel in Höhe von je € 18.400,00 aus dem Talschaftsvertrag für die Jahre 2024 und 2025, zur Finanzierung des vorhin angeführten Projektes zu verwenden.

**13) Kärntner Wasserwirtschaftsfonds;
WVA Sachsenburg – Annahmeerklärung zur Gewährung eines
Darlehens in Höhe von € 10.080,--**

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) wurde am 21.11.2023 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2023 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabenes (Hochbehälter Kalvarienberg) eine **16,00** %ige Fondsförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten in der Höhe von

16,00 % von € 63.000,00, d.s. € 10.080,00,

grundsätzlich genehmigt.

Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen nach den Bestimmungen des § 10 der FRL gewährt.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die dem Bundesmittelantrag vom 02.11.2021 beiliegenden Unterlagen, insbesondere das wasserrechtlich genehmigte Projekt mit Katalog.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt aliquot dem Baufortschritt sowie vorbehaltlich verfügbarer Liquidität des Fonds auf Grundlage gesonderter, im Wege der Förderstelle des Landes der Unterabteilung Spittal/Drau der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft vorzulegender Zuzahlungsanträge.

Die Gewährung der Förderung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft, deren Kenntnisnahme durch rechtsverbindliche Fertigung der beiliegenden Annahmeerklärung zu bestätigen ist:

1. Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2023 (FRL), des K-WWF, insbesondere der §§ 8, 10 und 11 der FRL (siehe Beilage).
2. Erwirkung sämtlicher für den Bau erforderlichen behördlichen Bewilligungen.
3. Verwirklichung des gesamten beantragten Projektes unter Beachtung der Vorschriften der bezughabenden behördlichen Bewilligungen.
4. Einhaltung der Richtlinien der Bundesförderung und der Bedingungen des Bundesfördervertrages.
5. Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden und ist ein entsprechender Verwendungsnachweis hierfür im Zuge der Endabrechnung zu erbringen. Über die gewährte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
6. Die Realisierung des Bauvorhabens hat unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind somit alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen zu nutzen. Die fertiggestellte Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Es sind daher entsprechende Wartungs- und Überprüfungsarbeiten vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

7. Organen des K-WWF und der Förderstelle des Landes Kärnten ist während der Bauzeit wie auch nach Fertigstellung der Zutritt zur Anlage sowie die Einsicht in Beläge und Aufzeichnungen zu gestatten.
8. Bei schweren Verstößen gegen die Förderungsbedingungen können die bereits ausbezahlten Förderungsmittel durch den K-WWF zur Gänze rückgefordert werden. Ergänzend zu den im § 11 der FRL angeführten Fällen kann auch bei einer wesentlichen Verzögerung der beantragten Bauzeiten, insbesondere der Vorlage der Endabrechnung des Bauvorhabens die Rückforderung verlangt werden.
9. Die geförderte Anlage (bei Wasserversorgungsanlagen inklusive eines Anteiles an der Wasserspende) ist auch weiteren natürlichen oder juristischen Personen zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen, sofern auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Variantenuntersuchung dies zweckmäßig ist und die technischen Möglichkeiten der Anlage dies zulassen. Eine entsprechende Beteiligung an den Baukosten (abzüglich der öffentlichen Förderungen) sowie an den Erhaltungs- und Betriebskosten kann verlangt werden.
10. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gemäß § 10 der FRL gewährt. Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 1,0 % verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen. Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der wirtschaftlichen Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden. Nach Endabrechnung der Bundesförderung wird sodann ein Schuldschein mit den detaillierten Daten erstellt werden. Die zugezählten Fondsmittel sind auf Aufforderung des K-WWF als Einmalzahlung zur Gänze rückzuzahlen, sofern nicht längstens 6 Monate nach Ausstellung des Schuldscheines dieser durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich gegengezeichnet wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Annahmeerklärung zur Inanspruchnahme eines Fondsdarlehens vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 10.080,00 unter Einhaltung der in der Annahmeerklärung angeführten Bedingungen.

14) Abschluss Pachtvereinbarung zwischen Marktgemeinde Sachsenburg und Pfarre Sachsenburg (Caritas) betreffend Verpachtung Kindergarten und Kindertagesstätte

Aufgrund des neuen Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG) ist es erforderlich, mit der Pfarre Sachsenburg (CARITAS) eine neue Vereinbarung über den Betrieb der gesamten Kinderbetreuung der Marktgemeinde Sachsenburg (Kindergarten als auch Kindertagesstätte) abzuschließen. Mit dieser Vereinbarung wird die gesamte Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung an die Pfarre Sachsenburg (CARITAS) verpachtet, um weiterhin als Betrieb „gewerblicher Art“ anerkannt zu werden und in der Folge den Vorsteuerabzug zu sichern.

Aus diesem Grunde soll nachstehende Vereinbarung wie folgt abgeschlossen werden:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Sachsenburg Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg

in der Folge „Gemeinde“ genannt, einerseits

und

Pfarre Sachsenburg Hauptstraße 14, 9751 Sachsenburg

in der Folge „Träger“ genannt, andererseits

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Kindergarten Sachsenburg, Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg

Kindertagesstätte Sachsenburg, Marktplatz 11, 9751 Sachsenburg

wie folgt:

1. Präambel

Gemäß § 19a Abs.1 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes i.d.g.F., K-KBBG, hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahres ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG i.d.g.F. können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger von Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG i.d.g.F. dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu, die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen. Die Nichtvorlage der Bestätigung über die

Gemeinnützigkeit führt zum Verlust der Landesförderung und berechtigt die Gemeinde zu einer fristlosen Auflösung der vorliegenden Vereinbarung.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb des Kindergartens und der Kindertagesstätte Sachsenburg in der Marktgemeinde Sachsenburg durch die Pfarre Sachsenburg. Zu diesem Zweck verpachtet die Marktgemeinde Sachsenburg den Betrieb des Kindergartens und der Kindertagesstätte inklusive aller Gebäude und der sich darin befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der vorhandenen Betriebsmittel an die Pfarre Sachsenburg.
- 2.2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von:
 - 2 Kindergartengruppen am Standort Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg
 - 1 Kindertagesstättengruppe am Standort Marktplatz 11, 9751 Sachsenburg
- 2.3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und 2.2 angeführten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
- 2.4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich festgelegt.
- 2.5. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger zu verfassen.

3. Pachtvereinbarung

- 3.1 Gemäß 2.1 dieser Vereinbarung verpachtet die Marktgemeinde Sachsenburg an die Pfarre Sachsenburg

* den Kindergarten Sachsenburg, Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg
und

• die Kindertagesstätte Sachsenburg, Marktplatz 11, 9751 Sachsenburg

Von der Betriebsverpachtung sind nicht nur die Räumlichkeiten an der oben angeführten Adresse umfasst, sondern auch sämtliche Einrichtungsgegenstände, das pädagogische Material und die Freiflächen samt Spielgeräten. Eine genaue Auflistung der Räumlichkeiten samt Inventar bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

- 3.2 Mit der Pachtvereinbarung gelten die bisherigen Mietverträge zwischen der Marktgemeinde Sachsenburg und der Pfarre Sachsenburg für die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen als aufgelöst.

- 3.3 Für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen sowie für Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und pädagogischen Material ist die Gemeinde zuständig. Der Träger hat die Gemeinde über die notwendigen Arbeiten bzw. Ersatzbeschaffungen zu informieren (siehe auch Punkt 5.8).
- 3.4 Der Pachtzins wird mit jährlich EUR 3.600,00 + 20 % USt festgesetzt. Eine jährliche Indexanpassung wird nicht vereinbart.
- 3.5 Die Betriebskosten werden ab 1.1.2024 direkt von der Gemeinde bezahlt.
- 3.6 Die Versicherung für die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und das Inventar werden von der Gemeinde übernommen.
- 3.7 Die Betriebsgenehmigung für die einzelnen Gruppen wird von der Gemeinde bei der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung beantragt. Die Förderabrechnung hat weiterhin direkt über den Träger zu erfolgen.

4. Kuratorium

- 4.1. Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde und des Trägers wird ein Kuratorium geschaffen, das sich aus drei Vertretern der Gemeinde und aus drei Vertretern des Trägers zusammensetzt. Die Vertreter bestimmt die jeweilige Partei selbst.
- 4.2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Kuratoriumsvorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- 4.3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.
- 4.4. Das Kuratorium hat gemäß Pkt. 2.4 jährlich die Wochen- und Jahresöffnungszeiten zu beschließen, sowie gemäß Pkt. 2.5 die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung zu genehmigen. Das Kuratorium hat volles Einsichtsrecht in die Gebarung der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und 2.2 angeführten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und hat den jährlichen Voranschlag und den Rechnungsabschluss zu genehmigen.

5. Rechte und Pflichten des Trägers

- 5.1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs. 2 lit. f K-KBBG i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. 4. 2023, LGBl. Nr. 34, Zl. 06-ET4-43/2- 2023, mit der Bestimmung über die Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei entsprechend den zur Anwendung gelangenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- 5.2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen

Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt 4. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Gegenständlich wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Dienst- und Besoldungsordnung für die kirchlichen Kindergruppen, Kinderkrippen, Kinder-gärten/Sonderkindergärten und Horte/Sonderhorte in der Diözese Gurk-Klagenfurt bzw. die Dienst- und Besoldungsordnung für pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Diözese Gurk durch den Träger zur Anwendung gebracht.

- 5.3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn gem. Pkt. 4.1. oder Pkt. 4.2. hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde im Zuge der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
- 5.4. Die Anstellung des pädagogischen Personals hat den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG i.d.g.F. sowie des 3. Abschnittes des 2. Teiles des K-KBBG i.d.g.F. zu entsprechen.
- 5.5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung sowie Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen. Im Zuge der Betriebsabgangsdeckung werden die Kosten des Ersatzpersonals übernommen.
- 5.6. Der Betriebsabgang, der sich aus der Beschäftigung von Personal über das in § 11 des K-KBBG i.d.g.F. normierte Mindestmaß hinaus ergibt, wird, mit Ausnahme der unter Punkt 4.5. genannten Personalkosten, seitens der Gemeinde nicht gedeckt.
- 5.7. Overheadkosten, das sind solche für Personalverrechnung, Förderabrechnung, Personalrecruiting, pädagogische Begleitung, wirtschaftliche Leitung, Buchhaltung, Controlling, Regionalleitung, Facility Management, Miete, Betriebskosten und Fuhrpark der Zentrale, Kosten für Rechts- und Steuerberatung und ähnliches werden im Ausmaß von 7 % des Aufwandes für Personal in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anerkannt.
- 5.8. Die jeweilige unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich. Darüber hinaus kann der Träger in Abstimmung mit der Gemeinde die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel und des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie der Ausstattung und der Einrichtung durchführen.
- 5.9. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen bedarf es individueller Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Träger. Insoweit sind unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen nur mit der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von

Geringwertigen Wirtschaftsgütern gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F., EStG, bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll. Rücklagen sind ausschließlich für den laufenden Betrieb der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder für betriebsnotwendige Investitionen zu verwenden. Die Verwendung von Rücklagen für andere, als die genannten Zwecke, ist unzulässig.

- 5.10. Der Träger verpflichtet sich, kein Entgelt für den Besuch der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. 3. 2023, ausgegeben am 25. 4. 2023, LGBl. Nr. 35, Zl. 06-ET4/2- 2023 (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind.
- 5.11. Der Träger verpflichtet sich, die in § 36 Abs. 5 K-KBBG i.d.g.F. in Verbindung mit der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte, sofern und soweit diese anfallen, einzuheben.
- 5.12. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Marktgemeinde *Sachsenburg* hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme ab dem Kindergartenjahr 2024/25 nur in Abstimmung mit der Marktgemeinde *Sachsenburg* aufgenommen werden. Ein sich aus der ungerechtfertigten Aufnahme eines Kindes, welches nicht mit Hauptwohnsitz in *Sachsenburg* gemeldet ist, ergebender Betriebsabgang, wird seitens der Gemeinde nicht übernommen.
- 5.13. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG i.d.g.F. zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen
- 5.14. Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gemeinde über freie Plätze je Gruppe in der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren. Eine Ausnahme bildet der Monat September. Hier ist die Meldung bis 30. September an die Gemeinde zu erstatten. Eine unterlassene oder verspätete Meldung führt zur Schadensersatzpflicht des Trägers in Höhe des entsprechenden Elternbeitragsersatzes im Sinne des § 37 des K-KBBG i.d.g.F. gegenüber der Gemeinde.
- 5.15. Hält der Träger einen Platz in einer oder mehreren Gruppen frei, so hat er den Eltern, für deren Kind/er der Platz freigehalten wird, den bei Besetzung des Platzes gebührenden Elternbeitragsersatz im Sinne des § 37 des K-KBBG i.d.g.F. pro Platz in Rechnung zu stellen.
- 5.16. Betriebsabgänge, die sich aus der Nichtinanspruchnahme von Förderungen welcher Art auch immer ergeben, werden seitens der Gemeinde nicht gedeckt.

6. Rechte und Pflichten der Gemeinde

- 6.1. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten inkl. Ausstattung und Einrichtung für die

jeweilige in Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte an den Träger verpachtete Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am jeweiligen Standort zur Verfügung. Die Gemeinde hat, in Abstimmung mit dem Träger, Sorge für die Beschaffung der Ausstattung und Einrichtung zu tragen.

- 6.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben des K-KBBG i.d.g.F., der dazu ergangenen Verordnungen und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des Betriebsabganges der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu übernehmen.
- 6.3. Gemäß § 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG i.d.g.F. hat die Gemeinde das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG i.d.g.F., nicht erreicht wird. Die Zuteilung von Kindern erfolgt in Abstimmung mit dem Träger.

7. Budget und Abrechnung

- 7.1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres ein Budget für die jeweilige unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte Einrichtung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder einer Gewinn-/Verlustrechnung inklusive textlicher Erläuterungen für das folgende Kalenderjahr.
- 7.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Träger zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung monatliche Akontozahlungen im Vorhinein bis spätestens 15. des laufenden Monats zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem auf den Monat umgerechneten budgetierten Betriebsabgang des betreffenden Jahres (siehe Pkt. 6.1.). Die Beträge werden auf die nächste Hunderterstelle aufgerundet.
- 7.3. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10 % (+/-) umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
- 7.4. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens 31. Mai des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag zu den geleisteten Akontozahlungen der Gemeinde, ist im Falle einer Unterzahlung von der Gemeinde bzw. im Falle einer Überzahlung vom Träger innerhalb eines Monats nach erfolgter Überprüfung, spätestens bis 30. September des laufenden Jahres, auszugleichen.
- 7.5. Der Träger verpflichtet sich, alle für die Beurteilung der Abgangsdeckung relevanten Unterlagen, insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen, Lohnkonten, Dienstpläne, Aufstellung der Zuwendungen Dritter u. ä. inklusive aller Belege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

- 7.6. Gegenständlich besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung eine Option zur Umsatzsteuerpflicht.
- 7.7. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass eine nicht gemeldete Änderung oder eine verspätete Meldung dieses Umstandes einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

8. Geltungsdauer

- 8.1. Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die kirchenbehördliche Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Monatsletzen des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
- 8.2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartnern zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
- schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden;
 - es zum Verlust der Landesförderung gemäß den Bestimmungen des K-KBBG i.d.g.F. kommt;
 - eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers eintritt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat;
 - über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes einer unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Amt der Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt;
 - die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer zu setzenden Frist erbracht werden;
 - die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist;
 - der Träger das Budget oder die Abrechnung trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht vorlegt.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
- 9.2. Für sämtliche, diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile im Sinne des § 104 JN die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
- 10.2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 10.3. Änderungen des K-KBBG i.d.g.F., die eine Anpassung des vorliegenden Vertrages notwendig machen, fließen in die vorliegende Vereinbarung ein, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

11. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger erhält eine Kopie.

12. Datenschutzinformation gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die von den Vertragsparteien bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses und soweit sie für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich sind, elektronisch verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen innerhalb der Marktgemeinde **Sachsenburg** ist möglich. Ebenso die Überlassung der Daten aufgrund geltender Rechtsvorschriften an Prüforgane oder sonstige öffentlich-rechtliche Prüfungsinstitutionen. Die Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen gespeichert. Die Vertragsparteien haben das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „ Kindergarten-Kindertagesstätte“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Marktgemeinde Sachsenburg, 9751 Sachsenburg, Marktplatz 12 unterhält einen Kindergarten und eine Kindertagesstätte. Diese haben ihren Sitz in 9751 Sachsenburg, Marktplatz 11 und Marktplatz 12

§ 2 Zweck

Der Kindergarten und die Kindertagesstätte, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet sind, bezweckt die Kinderfürsorge und ist gemeinnützig gemäß §§ 34 BAO ff.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des Kindergartens sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Finanzverwalter im Sinne der Gemeindeordnung.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekten anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung eines Kindergartens oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen sowohl dem Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung mit der Pfarre Sachsenburg als Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als auch dem Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten-Kindertagesstätte“ einstimmig zu.

Hier endet der öffentliche Teil dieser Gemeinderatssitzung!

Es sind keine Zuhörer mehr anwesend. Daher erfolgt nun der

NICHT ÖFFENTLICHE TEIL:

◆ **HINWEIS:**

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des **nicht öffentlichen Teiles** von Gemeinderatssitzungen **gesondert** zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung! (siehe eigene Niederschrift: **„Gemeinderat 4a /2023 (nicht öffentlicher Teil)“ vom 21.12.2023!**) Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Besonders zu beachten ist:

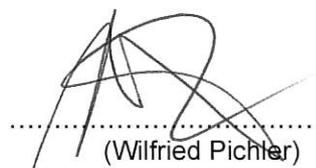
Es darf keine Bekanntmachung des nicht öffentlichen Teiles der Niederschrift über die Homepages erfolgen! Dies bedeutet: weder auf der Homepage der Marktgemeinde Sachsenburg selbst, noch auf jener der im Gemeinderat vertretenen Parteien.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Für den Gemeinderat:

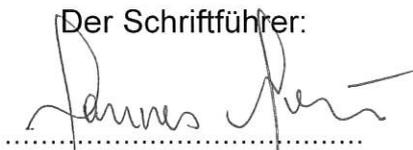

.....
(GR. Gerfried Altersberger)

Der Bürgermeister:


.....
(Wilfried Pichler)


.....
(GR. Vera Rafner-Rodtmann)

Der Schriftführer:


.....
(Hannes Hartlieb)